Neue nationale Seiten von Euro-Umlaufmünzen

(2014/C 385/05)

Am 23. Juli 2014 hat der Rat der Europäischen Union befunden, dass die Republik Litauen die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro am 1. Januar 2015 erfüllt [1].

Ab dem 1. Januar 2015 wird die Republik Litauen somit Euro-Münzen ausgeben, wobei der Umfang der Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf (siehe Artikel 128 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euroraum den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle neuen Gestaltungsmerkmale von Euro-Münzen [2].



1 Euro-Cent



2 Euro-Cent



5 Euro-Cent



10 Euro-Cent



20 Euro-Cent



50 Euro-Cent



1 Euro



2 Euro

Ausgabestaat: Republik Litauen

Ausgabedatum: Januar 2015

Beschreibung der Münzmotive

Alle Münznominale zeigen das Wappen der Republik Litauen. Unter dem Wappen ist links das Münzzeichen und anschließend der Ausgabestaat „LIETUVA“ angegeben. Rechts oben neben dem Wappen steht das Ausgabejahr „2015“.

Gestalterisch unterscheiden sich die Münzen durch künstlerische Elemente (Linien), die bei zwei der drei verschiedenen Gestaltungsweisen als Hintergrund für die Sterne hinzugefügt wurden: vertikale Linien bei der 1-Euro- und der 2-Euro-Münze bzw. horizontale Linien bei der 10-Euro-Cent-, der 20-Euro-Cent- und der 50-Euro-Cent-Münze. Bei der 1-Euro-Cent-, der 2-Euro-Cent- und der 5-Euro-Cent-Münze ist der Hintergrund für die Sterne glatt.

Auf dem äußeren Münzring sind die 12 Sterne der Europaflagge dargestellt.

Die Randprägung der 2-Euro-Münze lautet „LAISVĖ * VIENYBĖ * GEROVĖ *“, was Freiheit-Solidarität-Wohlstand bedeutet.

---

[1] Beschluss 2014/509/EU des Rates vom 23. Juli 2014 über die Einführung des Euro in Litauen am 1. Januar 2015 (ABl. L 228 vom 31.7.2014, S. 29).

[2] Zu den nationalen Seiten der anderen Euro-Umlaufmünzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1, ABl. C 254 vom 20.10.2006, S. 6, und ABl. C 248 vom 23.10.2007, S. 8.